

auf das Berggewerbe angewendet werden können.

Artikel 6. a. Der Ausdruck „Arbeitsbereitschaft“ darf nicht zu weit ausgelegt werden. Er findet nur Anwendung für Pförtner, Wächter, Feuerwehrlente und andere Arbeitnehmer, deren Arbeit nicht der Gütererzeugung im engen Sinne dient und deren Beschäftigung ihrer Art nach lange Zeitschnitte umfasst, in denen von den Arbeitern weder eine wirkliche Arbeit noch eine angestrenzte Aufmerksamkeit verlangt wird, sondern während deren sie an ihrem Plage bleiben müssen, um im Bedarfsfalle eingreifen zu können.

b. Es besteht Einverständnis darüber, daß es zur Zuständigkeit der Gesetzgebung jedes Landes gehört, für gemäß Art. 6 b zu leistende Ueberstunden eine Höchstzahl festzusetzen. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Verpflichtung, die das Uebereinkommen zur Zahlung eines Lohnzuschlages auspricht, sich lediglich auf die in Artikel 6 b vorgesehenen Ergänzungsstunden bezieht.

Es besteht Einverständnis darüber, daß der Mindestbetrag für den Lohnzuschlag von 25 Prozent, der in Artikel 6 vorgesehen ist, zwingend vorgeschrieben ist.

Woche von fünf Arbeitstagen. Um die Arbeitszeit in einer Woche auf fünf Tage oder in zwei Wochen auf elf Tage verteilen zu können, ist es zulässig, einen Platz über einen längeren Zeitraum als die Woche in ähnlicher Weise aufzustellen, wie dies im Artikel 5 vorgesehen ist. Dabei wird vorausgesetzt, daß die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche nicht überschreitet.

Wöchentlich Ruhe tag. Es besteht Einverständnis darüber, daß Arbeit über 48 Stunden wöchentlich hinaus, die ihrer Art nach an dem wöchentlichen Ruhetag notwendig ist (so weit sie nicht unter die Artikel 2, 3, 4 und 5 des Uebereinkommens fällt), entweder als Arbeitszeit, die unter die landesgesetzlichen Vorschriften über den wöchentlichen Ruhetag fällt oder als Arbeitszeit, die unter die Bestimmungen des Artikels 6 fällt, zu behandeln ist.

Eisenbahnen. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Eisenbahnen unter das Uebereinkommen fallen. So weit Artikel 5 und 6 a für die Bedürfnisse der Eisenbahnen nicht genügen, können die notwendigen Ueberstunden nach Artikel 6 b zugelassen werden.

Nachholung ausgefallener Arbeitszeit. Es besteht Einverständnis darüber, daß wenn Staaten die Nachholung der infolge von Feiertagen ausgefallenen Arbeitszeit über 48 Stunden wöchentlich hinaus gestatten, diese Arbeitszeit unter die durch Artikel 6 vorgeschriebene Höchstzahl fällt und der für sie in diesem Artikel vorgeschriebene Ueberstundenzuschlag gezahlt werden muß. Ausgenommen ist die Nachholung allgemeiner nationaler Feiertage und bezahlten Urlaubs.

Artikel 14. 1. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Regierung den Art. 14 in seinem Wortlaut in die Landesgesetzgebung aufnimmt. 2. Ferner ist man darüber einig (von Seiten des Vertreters von Großbritannien nur vorläufig), daß von Artikel 14 nur im Falle einer Krise Gebrauch gemacht werden darf, die die nationale Wirtschaft so stark trifft, daß die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung bedroht sind. Dagegen kann eine Wirtschafts- oder Handelskrise, die nur einzelne Wirtschaftszweige betrifft, nicht als eine Gefährdung der Staatssicherheit angesehen werden und daher die Aufhebung des ratifizierten Abkommens nicht rechtfertigen.

Die Unternehmerpresse beschwört Regierung und Reichstag, die Ergebnisse der Londoner Konferenz abzulehnen. „Die Unterzeichnung des Washingtoner Abkommens bedeutet einfach das Todesurteil für die deutsche Produktion“, so lesen wir in einem rheinischen Scharfmacherblatt. Die Gewerkschaften werden schon dafür sorgen, daß die Räume der Scharfmacher nicht in den Himmel wachsen.

Ferngasversorgung.

Sollen die gemeinnötigen Betriebe dem Industriekapital ausgeliefert werden?

Obwohl in den Jahren kurz vor dem Kriege einige rheinische Städte, so u. a. Barmen, Solingen, Höhscheid, Remscheid, Essen, Neuß ihre eigenen Gaswerke stillgelegt und Ferngasbezieher vom Thyssenwerk in Hamborn geworden sind, hörte man in den übrigen Städten der Rheinprovinz wenig davon, Gleiches zu tun. Seit Ende 1923 jedoch wurde das Problem der Ferngasversorgung auch in den Städten Köln, Bonn, Koblenz in den interessierten Kreisen lebhaft diskutiert. Erst tauchte der Plan auf, Thyssen beabsichtige, im Kölner Hafengelände eine große Kokererei zu errichten. Auch wurde zeitweilig Bonn genannt. Das Gas sollte mittels Ferngasleitung von Köln bis Mannheim geleitet werden, um die Städte am Rheinstrom entlang mit Gas zu beliefern. Trotz verschiedener

Lebenskämpfer.

Kommt, wir wollen das Leben zwingen!
Es wird uns gelingen,
Wenn wir uns entschlossen
Und unerschrocken
Es täglich saffen,
Die Selbstsucht hassen,
Die Trägheit meiden,
Was wir bescheiden
In Sorgen und Mühen;
Ihres Hohe erglücken,
Für's Edle entbrennen,
Vom Niederen uns trennen,
Die Wahrheit reden,
Die Willkür bescheiden,
Den Brudersinn pflegen,
Gemeinschaftsinn hegen,
Der Selbsthilfe trauen,
Auf Gott dann bauen
Und Opfer bringen.

Kommt, wir wollen das Leben zwingen!

2. Koffing.

Zeitungsartikel und Anfragen aus der Öffentlichkeit hüllten sich die maßgebenden Kreise, die bestimmt etwas wissen mußten, in Schweigen. Längere Zeit hörte man nichts mehr von dem Problem. Wohl ist bekannt, daß Ende vorigen Jahres eine Sitzung der rheinischen Städte und Gemeinden in Bonn stattgefunden, die sich ebenfalls mit der Ferngasversorgung auf kommunaler Grundlage befaßt hat.

Unabhängig von diesen Plänen haben die Gemeinden des Aggertales die Ferngasversorgung von Köln-Berg, Gladbach über Bensberg-Unter-Eschbach-Oberath bis Berg-Neußstadt einschließlich Summersbach beschlossene. Das Unternehmen gilt als gemischt-wirtschaftliches, an dem die Gemeinden mit 50 Proz. beteiligt sind. Die übrigen 50 Proz. sind von Privatgesellschaften, Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke Berg, Gladbach übernommen.

Seit Anfang dieses Jahres ist nun noch ein weiterer Plan in Bearbeitung. Die Firma Thyssen in Hamborn plant eine Ferngasleitung in das Aachener Gebiet zu legen. Die Linienführung der Rohrleitung für die Versorgung des Aachener Gebietes ist gedacht über Neuß, Gredenbroich,

Julich, mündend in eine zwischen Düren und Aachen gezogene Leitung, wobei die Städte Eschweiler und Stolberg mitversorgt werden sollen. Die Verlängerung über Düren soll dem späteren Anschluß von Köln bzw. der Rheintalversorgung dienen. Andere in der Nähe Aachens gelegene Gemeinden sollen später auch mitversorgt werden. Selbst Arefeld und M. Gladbach, letzte Stadt mit einem neuen, sehr modernen Gaswerk, glaubt man für diesen Plan gewinnen zu können. Verhandlungen sind bereits angebahnt. Die Stadt Aachen hat vor einigen Wochen eine Kommission zwecks Befestigung der Anlagen in die Städte Oberhausen, Mülheim-Ruhr und Barmen entsandt, um sich an Ort und Stelle von den Vorzügen der Gasfernversorgung zu überzeugen.

Die angeblichen Vorzüge des Thyssenschen Plans

sollen hauptsächlich in der billigeren Abgabe des Gases an die Städte gegenüber der Eigenproduktion der letzteren liegen. Daß Thyssen bei der augenblicklich kubicischen Produktion von 500 000 Kubikmeter billiger produziert als vielleicht kleine unmoderne Gaswerke, soll nicht bestritten werden. Thyssen hat z. B. Aachen das Gas zu 4,5 Pfg. pro Kubikmeter angeboten, Essen bezahlt 3,48 Pfg., Gelsenkirchen 4 Pfg., Eschfeld 4,6 Pfg. und Barmen 4,35 Pfg. Daneben steht aber auch fest, daß modern gebaute städtische Gaswerke ebenso billig produzieren.

Die Ofenbaugesellschaften garantieren beim Bau von Vertikal-Kammeröfen eine Produktion wie folgt: pro 100 Kilogramm Kohle Trodenbetrieb 39 Kubikmeter Gas mit 4700 Wärmeeinheiten, Raßbetrieb 43 Kubikmeter Gas mit 4400 Wärmeeinheiten, Raßbetrieb 46 Kubikmeter Gas mit 4320 Wärmeeinheiten, Raßbetrieb 48 Kubikmeter Gas mit 4250 Wärmeeinheiten. Unter Raßbetrieb ist zu verstehen Zuführung von Dampf und dadurch Zusatz von Wasserstoffgas. Demnach werden also von 1000 Kilogramm Kohle 460 Kubikmeter Gas mit 4320 Wärmeeinheiten produziert. Es ergibt sich für ein modern eingerichtetes Gaswerk folgende Berechnung:

1000 Kilogr. Kohle frei Wert . 22.— M
Verzinsung auf je 1000 Kilogr. Kohle . 2.— M
Abschreibung auf je 1000 Kilogr. Kohle . 3.— M
Lohn auf je 1000 Kilogr. Kohle . 2.— M

Gesamtausgaben 29.— M

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

Verkäuflicher Koks 600 Kilogr. . 12.— M
Teer 40 Kilogr. . 2.— M
3,6 Kilogr. Benzol, rein. Verb. . 0,35 M
4,6 Kilogr. Ammoniak, rein. Verb. 0,30 M

Gesamteinnahmen 14,65 M

Die Einnahmen von den Ausgaben abgezogen, bleibt ein Betrag von 14,35 M für die Erzeugung von 460 Kubikmeter Gas mit einem Heizwert von 4320 Wärmeeinheiten. Mithin beträgt der Selbstherstellungspreis pro Kubikmeter 3,12 Pfg. Aber selbst wenn von der Tonne Kohle nur 390 Kubikmeter Gas bezogen werden, würden die Selbstherstellungskosten auf 3,68 Pfg. pro Kubikmeter Gas kommen.

Städtischer Koks ebenfalls billiger als Zechenkoks.

Die städtischen Gaswerke beliefern die städtischen Gebäude und die Bürgerschaft mit Koks zu einem Preise von durchschnittlich 1.— M bis 1.20 M pro Zentner, wohingegen sich der Zechenkoks wesentlich teurer, bis zu 100 Proz. mehr, gestaltet. Bei dem großen Eigenbedarf der Städte dürften diese Zahlen keine unwesentliche Rolle spielen. Dasselbe gilt für die Bürgerschaft und Industrie, so weit sie Koks benötigt. Daneben sind

Störungen im Gasbezug

eine große Gefahr. So hatte u. a. die Stadt Barmen als Abnehmer von Zechengas im Jahre 1913 vier Tage lang, 1919 vierundzwanzig Tage lang, 1920 an achtzehn Tagen und 1921 an vier Tagen überhaupt kein Gas erhalten. Im Jahre 1913 wurde 47 Tage lang nur Wassergas geliefert. Für die Industrie, die mit ihrem Betrieb auf Gas eingestellt ist und Gas nur von der gleichen Qualität gebrauchen kann, sind die Störungen geradezu katastrophal.

Das sogenannte Trockenliegen mag wohl auf verschiedene Gründe zurückzuführen sein. Wer wollte es aber verantworten, daß in Zukunft die Bevölkerung großer Gebiete der Rheinprovinz im Bezug von Gas einem Werk oder sogar vier deutlicher einer Hand voll Leuten ausgeliefert werden soll. Kennt man nicht das Bestreben gewisser Kreise, kennt man nicht deren Pläne? „Die Zentralen der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke sind die Gurgeln, wo das Messer angelegt werden muß.“ Das Thymen mit Streiks rechnet und dadurch Störungen im Gasbezug eintreten können, gibt Thymen selbst zu, indem er damit den Bezug von Wassergas in Aussicht stellt. Selbiges kann mit seinem geringeren Heizwert wohl für den häuslichen Bedarf gebraucht werden, nicht aber von der Industrie, die somit, so weit sie vom Gasbezug abhängig ist, gänzlich stillgelegt wird.

Was muß geschehen?

Gaswerke sind neben Elektrizitäts- und Wasserwerken gemeinnützige Betriebe und gehören unter allen Umständen in die Hände der Städte. Sofern Werke veraltet sein sollten, müssen dieselben modernisiert werden. Da die Gasproduktion in kleineren Produktionsstätten sich teurer gestaltet, müssen die Großstädte die Belieferung der kleineren Gemeinden mit übernehmen. Inwiefern eine gemeinsame kapitale Beteiligung und Gewinnverteilung der Städte und Gemeinden der so begrenzten Ferngasversorgung erfolgt, bleibt Gegenstand der Vereinbarung. Soweit durch die Belieferung der Großgaswerke kleinere Werke stillgelegt und dadurch Arbeiter, Angestellte und Beamte überflüssig werden, sind diese in anderen kommunalen Betriebszweigen unterzubringen.

Die öffentlichen Körperschaften, vor allen Dingen die Stadtverordneten, tragen eine sehr große Verantwortung. Mögen sie sich derselben allen Ernstes, besonders bei der Beratung obigen Problems bewußt sein, damit nicht Beschlüsse gefaßt werden, die sich einstmal sehr zum Schaden der Städte und Bürgerschaft auswirken könnten.

Die Elektrizitätswirtschaft in wichtigen Ländern*)

Die Elektrizitätswerte, die noch vor etwa 40 Jahren fast ausschließlich reine Lichtwerke waren, sind mehr und mehr die Kraftquellen für die Industrie geworden. Der Weltkrieg und seine Folgen haben diese Entwicklung gefördert. Fast alle Länder sind dazu übergegangen, ihre Energiequellen zur Erzeugung elektrischer Kraft nutzbar zu machen, und zwar nicht nur die festen Energieträger, sondern auch die flüssigen und gasförmigen Brennstoffe und besonders die Wasserkräfte, die eine immer größere Rolle in der Elektroindustrie spielen. Besonders nach dem Kriege trat eine starke Konzentrationsbewegung der stromliefernden Elektrizitätsunternehmen zwecks Verbilligung der Produktionskosten ein. Kleinere unwirtschaftliche Werke wurden stillgelegt und bezogen den Strom von den großen Ueberlandzentralen. Unter dem Einfluß weiterer Spannungserhöhungen — zunächst bis 100 000 Volt — stellte sich die Elektrizitätsindustrie immer mehr auf die Fernübertragung um. Diese Erscheinung dürfte bei der fortschreitenden Elektrifizierung der Wirtschaft auch in Zukunft weiter anhalten, zumal die Kosten für die Fernübertragung von elektrischer Kraft im allgemeinen geringer sind als für die Verfrachtung der Kohle zu den Verbrauchsbezirken. Die Anlage von Kraftwerken wird von der Lage des Versorgungsbezirktes unabhängiger, sie erfolgt vielmehr dort, wo der Brennstoff am billigsten zu haben ist, und wo Wasserkräfte für die Betriebskraft ausgenutzt werden können.

In Deutschland sind die Kraftquellen für die erzeugte elektrische Arbeit (Energie) hauptsächlich die festen Energieträger und zwar überwiegend die Steinkohle. Doch gewinnt die Braunkohle eine wachsende Bedeutung für die Elektrizitätswirtschaft.

Die gesamte Stromerzeugung Deutschlands betrug im Jahre 1909 rund 1,5 Milliarden Kilowattstunden (kWh), 1913 ungefähr 5,1 Milliarden kWh und 1917 rund 10 Milliarden kWh. Für das Jahr 1924 kann man mit einer gesamten Stromabgabe aller Werke von schätzungsweise 12,5 Milliarden kWh rechnen, das bedeutet gegenüber 1913 eine Steigerung um rund 145 v. H.

Von der Stromabgabe entfallen etwa zwei Drittel auf Großkraftwerke mit Leistungen über 20 000 kWh.

Vor allem wurden im letzten Jahrzehnt die auf der Braunkohle liegenden Kraftwerke ausgebaut. Während beispielsweise noch im Jahre 1913 im rheinisch-westfälischen Industriegebiet fast der gesamte Strom der öffentlichen Werke aus Steinkohle erzeugt wurde, kamen im Jahre 1922 schon 40 v. H. des Stroms aus den bei Köln gelegenen Braunkohlenkraftwerken. Am Rohgewicht gemessen war für ganz Deutschland das Verhältnis der zur Stromerzeugung verfeuerten Steinkohle zur Braunkohle in v. H.:

1913 Steinkohle 63, Braunkohle 23

1922 Steinkohle 48, Braunkohle 41

Maschinenleistung und erzeugte elektrische Kraft sind gegenüber: 1913 im Verhältnis zur Gesamtsumme bei Braunkohle stark gestiegen, bei Steinkohle zurückgegangen; bei

der Wasserkraft ist eine Steigerung zu verzeichnen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist diese Entwicklung sehr wichtig, einerseits im Hinblick auf die durch sie bewirkte Ersparnis an hochwertigen Steinkohlen für andere Zwecke (Gewinnung der Nebenprodukte) und auf die Entlastung der Eisenbahn, andererseits mit Rücksicht darauf, daß bei diesem System einer weit größeren Erzeugung an elektrischer Kraft eine verhältnismäßig geringere Vergrößerung des Maschinenbestandes gegenübersteht.

In der Elektrizitätswirtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika stellten die Pferdekraft der verwendeten Elektromotoren im Jahre 1919 etwa 55 v. H. der gesamten installierten Primärkräfte des Landes dar, gegenüber etwa 39 v. H. in der Vorkriegszeit um 0,3 v. H. im Jahre 1889. Von 1912 bis 1922 hat sich die Zahl der Zentralstationen um 21,7 v. H. vermehrt. Die installierte Maschinenleistung ihrer Primärmaschinen ist fast um das Dreifache, die selbst erzeugte elektrische Arbeit um das Dreieinhalbfache gestiegen.

Die Steigerung in der Erzeugung von elektrischer Arbeit der Kraftanlagen für den öffentlichen Gebrauch betrug im Jahre 1923 gegenüber 1919 44 v. H. Der Anteil der Wasserkraft an der Stromerzeugung ist gegenüber der Dampfkraft von 37,5 v. H. im Jahre 1919 auf 35 v. H. im Jahre 1923 zurückgegangen. Der Grund hierfür dürfte in der großen Ausdehnung des Landes und der demgegenüber z. Zt. noch zu geringen Uebertragungsspannungen liegen. Beim Brennstoffverbrauch tritt eine bedeutend vermehrte Verwendung von Del und Gas in Erscheinung. Der Kohlenverbrauch des Jahres 1923 war gegenüber 1919 nur um 11 v. H. gestiegen, der Del und Gasverbrauch dagegen um 32 v. H. bzw. 47 v. H.

Im Jahre 1924 betrug die gesamte Stromabgabe der öffentlichen Elektrizitätswerke der Vereinigten Staaten (nach Electrical World) 58 Milliarden kWh oder rund 500 kWh je Einwohner gegen etwa rund 200 kWh je Kopf in Deutschland.

Die Schweiz benutzt zur Herstellung der elektrischen Kraft in der Hauptsache die im Lande vorhandenen Wasserkräfte. Die installierte Maschinenleistung der Schweizer Elektrizitätswerke betrug im Jahre 1922 (nach Angabe des Schweiz. elektrotechnischen Vereins) 795 000 kWh aus Wasserkraft und etwa 60 000 kWh aus Dampfkraft. Erzeugt wurden im Jahre 1922 insgesamt 1970 Millionen kWh. Der inländische Stromverbrauch für Licht, Kraft und Wärme betrug 1568 Mill. kWh. Dies ergibt einen Stromverbrauch je Kopf der Bevölkerung von etwa 405 kWh.

Die Wasserkraftenerwertung der Schweiz hat in den letzten 30 Jahren einen schnellen Aufschwung genommen. Die Anzahl der primären Kraftanlagen ist zwar seit Beginn des Jahrhunderts allgemein zurückgegangen, die installierte Maschinenleistung ist dagegen gestiegen. Die Zunahme entfällt nur auf die Wasserkraft. Während 1911 die Dampfkraft noch 19,4 v. H. und die Wasserkraft 75,5 v. H. der gesamten Pferdekraft der Schweiz lieferten, hatte sich der Anteil der Dampfkraft im Jahre 1923 auf 9,3 v. H. ermäßigt und der der Wasserkraft auf 89,5 v. H. erhöht.

Die erst vor kurzer Zeit erfolgte Neuanschließung der hydroelektrischen Kräfte des Barberine-Flusses im Kanton Wallis, soll

*) Aus „Wirtschaft und Statistik“ 6. Jahrgang, Nr. 5.

Bedarfs führt, sollen die Gemeinden, aber auch die Genehmigungsbehörden, dem richtigen Ansatze ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Nicht minder wichtig ist die restlose Ausnützung der übrigen den Gemeinden außer den Realsteuern verbliebenen Einnahmequellen. Auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Konsumenten werden die Erträge der verwendeten Betriebe erheblich zur Entlastung des Haushaltes beitragen können und müssen. Ebenso wird Erhebung der nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts zulässigen Beiträge und Gebühren, bei denen die Erhöhung des Schulgeldes der höheren Lehranstalten von wesentlicher Bedeutung sein wird, zur Minderung des Realsteuerbedarfs der Gemeinden beitragen.

Im Hinblick auf die schweren wirtschaftlichen Nachteile, die eine Verzögerung der Beschlussfassung für die Steuerpflichtigen, aber auch für die Gemeinden, die den vorläufigen Steuerausfall durch hoch zu verzinsende Kredite ersetzen müssen, im Gefolge hat, ist möglichst baldige Festsetzung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung über die erforderliche Steuerumlage unerlässlich.

Der Erfolg von den Gemeinden zur Minderung der Steuerlast durchzuführenden Maßnahmen würde durch eine Ueberspannung der Anforderungen der Gemeindeverbände vereitelt werden. Die für eine sparsame Wirtschaftsführung der Gemeinden maßgebenden Gesichtspunkte gelten daher nicht minder auch für die Gemeindeverbände. Soweit eine Genehmigung ihrer Umlagen erforderlich ist, ist daher die Durchführung der angeführten Wirtschaftstage gebotenen Einschränkungen auch bei den Landtreisern, insbesondere auch bei den Landbürgermeistern und Räten, sorgfältigst nachzuprüfen.

Am Schluss des Runderlasses sprechen die beiden Minister die Erwartung aus, daß die Genehmigungsbehörden die vorstehenden Gesichtspunkte in Würdigung der Wirtschaftstage und im Bewußtsein ihrer Verantwortung bei ihrer eigenen Entschliessung zur Richtschnur nehmen, Verstöße gegen das Gebot der Sparsamkeit ohne Rücksicht auf etwa von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden geschaffene vollendete Tatsachen mit allem Nachdruck entgegenzutreten und nur die zur Deckung des unbedingt notwendigen Bedarfs erforderlichen Zuschläge genehmigen. Dabei bleibt zu beachten, daß der Haushaltsplan reiflos ausgeglichen sein muß und ungedeckte Fehlbeträge, sei es in offener, sei es in verschleierte Form, nicht enthalten darf.

Was ist „ortsüblicher“ Lohn?

Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dem Arbeitnehmer mangels anderweitiger Bestimmungen des Arbeitsvertrages der ortsübliche Lohn zu zahlen. Obwohl diese Vorschrift schon mehr als zwei Jahrzehnte besteht, hat sich noch keine feste Norm gebildet, nach der die Ermittlung der ortsüblichen Lohnsätze vorgenommen wird. In zahlreichen Rechtsfällen wird daher immer wieder um die Art der Feststellung und die Höhe der geforderten Lohnsummen gestritten. Zur Zeit ist diese Frage noch verwickelter als vor dem Kriege, denn damals hatte sich noch kein eigentliches Arbeitsrecht entwickelt, während ihm nach der Revolution von Gesetzgebung und Rechtsprechung lebhaft Beachtung geschenkt wurde. Das hat aber die Schwierigkeiten für eine Beurteilung der Sachlage nur erhöht, weil zahlreiche Neuerungen — zeitweilig in beängstigender Fülle — aufstauten und die oft mangelnde Klarheit der Begriffe einen Tummelplatz mehr oder minder vollkommener Auslegungsmöglichkeiten lief. Immerhin hat der allgemeine Abschluß von Tarifverträgen, wie auch Reg.-Rat Einsfeldt in der „Neuen Zeitschrift für

Arbeitsrecht“ Nr. 2, 1926, darlegt, mit Recht ausnahmslos zu der Auffassung geführt, daß die tariflichen Sätze als ortsübliche Löhne anzuspochen seien. Diese Anschauung findet eine maßgebende Stütze in der Vorschrift des Gesetzgebers für die Arbeitsnachweise, die Erwerbslosen nur an solche Arbeitgeber zu weisen, die den Arbeitsvertrag zu der geltenden tariflichen Norm abzuschließen gewillt sind und eine Vermittelung zu anderen Bedingungen von vornherein ablehnen. Dementsprechend braucht der Erwerbslose eine ihm zugewiesene Stelle auch nicht anzunehmen, wenn seine Beschäftigung zu geringeren Sätzen erfolgen soll, als sie in dem Kollektivabkommen vorgehoben sind. In diesem Fall bleibt er daher im Genuß der ihm bis dahin gewährten Erwerbslosenunterstützung, die ihm sonst — wenn er unberechtigterweise einer Weisung der Fürsorgebehörde nicht Folge leistet — entzogen wird. Sind jedoch in einem Gewerbe keine tariflichen Lohnregelungen, so hat der Arbeitsnachweis den ortsüblichen Mindestlohn zugrunde zu legen, hier gilt aber die für den Erwerbslosen günstige Bestimmung, daß dieses Minimum „angemessen“ sein muß; allerdings steht die Entscheidung über einen solchen Charakter der Behörde zu, doch bemerkt der Gesetzgeber, daß von dem ortsüblichen Tagelohn der R. V. D., der ja eine Berechnungsgrundlage bildet, nicht ausgegangen werden solle.

Ein Fall von besonderer Schwierigkeit ist es aber, wenn ein bestehender Tarifvertrag abläuft, ohne daß ein neues Abkommen rechtzeitig getroffen wird. Bisher war der Tariflohn „ortsüblich“, jetzt wird keine Zahlung von den Arbeitgebern abgelehnt und die Arbeitnehmer müßten nun nach den örtlichen Sätzen entschädigt werden, für die jedoch keine andere Norm besteht als die Löhne des eben außer Kraft getretenen Tarifes. Können die Arbeitgeber jetzt eine Bezahlung nach ihrem Ermessen vornehmen und auf diese Weise aus eigener Kraft die Norm schaffen? Die Frage ist zu verneinen. Eine „Uebung“ entsteht erst dadurch, daß sie von beiden betroffenen Parteien anerkannt wird, sei es durch eine ausdrückliche Erklärung oder stillschweigende Zustimmung. Wird jedoch gegen die Lohnminderung — denn praktisch handelt es sich immer darum — Widerspruch erhoben, so ist mangels einer augenblicklich geübten Gewohnheit zweifellos der zuletzt gezahlte und vorbehaltlich angenommene Lohnsatz als der ortsübliche anzusehen, bis eine neue Vereinbarung zwischen den Kollektivparteien oder den einzelnen Parteien des Arbeitsvertrages zustande kommt. In der Zwischenzeit haben die Arbeitnehmer den Anspruch und somit ein klagbares Recht auf den alten Lohn in voller Höhe. Ebenso braucht der Erwerbslose nur die Arbeit anzunehmen, die den geschilderten Bedingungen entspricht, und der Arbeitsnachweis ist gehalten, nur solche Stellen zu vermitteln. Durch diese Vorschrift ist es unmöglich gemacht, daß Arbeitslose unter Beihilfe der öffentlichen Hand zur Lohnrückeroi eingestellt werden.

Neue Erwerbslosenunterstützungssätze.

Die gewerkschaftlichen Bemühungen um eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützungssätze haben insofern einen Erfolg gehabt, als die Unterstützungen der Ledigen unter 21 Jahren um etwa 20 Prozent und die der Ledigen über 21 Jahre um 10 Prozent erhöht werden. Für verheiratete Erwerbslose soll die gleiche Erhöhung der Hauptunterstützung nach achtwöchiger Unterstützungsdauer eintreten. Praktisch kommt den Verheirateten die Erhöhung jedoch nur zugute, wenn (infolge geringer Kinderzahl) der Höchstbetrag der Gesamtunterstützung nicht erreicht wird.

Die neuen Unterstützungssätze gelten ab 1. März dieses Jahres. Bei der wöchentlichen Auszahlung wird der Betrag auf volle fünf oder zehn Pfennig nach oben abgerundet.

Die Höchstsätze betragen ab 1. März wochentäglich

	in den Orten der Ortsklasse			
	A	B	C	D
Wirtschaftsgebiet I (Osten)				
1. für ledige Pers. über 21 Jahre	152	142	132	111
2. für ledige Pers. unter 21 Jahren	100	93	86	66
3. für verheiratete Personen in den ersten acht Unterstützungswochen	138	129	120	111
4. für verheiratete Personen nach der achten Unterstützungswoche	152	142	132	111
5. Familienzuschläge				
a) für die Ehefrau	48	45	42	36
b) für Kinder	33	31	29	27
Wirtschaftsgebiet II (Mitte)				
1. für ledige Pers. über 21 Jahre	178	166	154	133
2. für ledige Pers. unter 21 Jahren	118	110	102	80
3. für verheiratete Personen in den ersten acht Unterstützungswochen	162	152	142	133
4. für verheiratete Personen nach der achten Unterstützungswoche	178	166	154	133
5. Familienzuschläge				
a) für die Ehefrau	55	52	49	46
b) für Kinder	39	37	35	33
Wirtschaftsgebiet III (Westen)				
1. für ledige Pers. über 21 Jahre	191	178	165	141
2. für ledige Pers. unter 21 Jahren	126	118	110	84
3. für verheiratete Personen in den ersten acht Unterstützungswochen	174	168	152	141
4. für verheiratete Personen nach der achten Unterstützungswoche	191	178	165	141
5. Familienzuschläge				
a) für die Ehefrau	60	56	52	48
b) für Kinder	42	40	38	36

Die Gesamtunterstützung darf folgende Beträge nicht übersteigen:

	Reichsmark			
Im Wirtschaftsgebiet I (Osten)	3,15	2,95	2,75	2,55
Im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)	3,60	3,40	3,20	3,00
Im Wirtschaftsgebiet III (Westen)	4,00	3,75	3,50	3,25

Durch die gleichzeitig am 1. März d. J. einsetzende Kurzarbeiterunterstützung kommt Erwerbslosenunterstützung an Werksbeurlaubte oder Ausseher nicht mehr in Betracht. Eine Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 21. Februar besagt, daß Werksbeurlaubte, die vor dem 1. März 1926 in die Erwerbslosenfürsorge aufgenommen worden sind, nur bis längstens 27. März 1926 weiter unterstützt werden dürfen. Bei Uebergang von der Werksbeurlaubung in die Vollerwerbslosigkeit fällt jedoch die Wartzeit fort. Voraussetzung zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung ist also in Zukunft die völlige rechtliche Lösung des Arbeitsvertrages.

Verkehrsbedeutung des Teerstraßenbaues.

Der mit großer Spannung erwartete Bericht des Oberbaurats Hentrich, Krefeld, über die im September 1925 auf Anregung der Teer gewinnenden und verarbeitenden Industrie von Straßenbaufachverständigen unternommene Reise zum Studium des Teerstraßenbaues in die Schweiz liegt jetzt vor. Er stellt eine ganz wesentliche Bereicherung der Literatur über den Straßenbau dar. Was ihn aber für die Entwicklung des Straßenbaues besonders wertvoll macht, ist die Tatsache, daß er aus dem reichen Erfahrungsschatz der Schweiz über die Anwendung des Teers im Straßenbau schöpft.

Wie der Berichterstatter gleich zu Beginn seines Berichtes sagt, ist „die Schweiz die Mutter des Teerstraßenbaues“.

Angefangen von den ersten Versuchen des Schweizer Arztes Dr. Guglielminetti, den Teer zur Bekämpfung der für Mensch und Tier gleich furchtbaren Geißel, des Straßensaubes, zu benutzen, über das dem Schweizer Straßenaufseher Aebelin patentierte Verfahren zum Bau von Teeradamstraßen, hat die Schweiz eine gradlinige Entwicklung auf dem Gebiete des Teerstraßenbaues durchgemacht, die sie auf diesem Sondergebiete geradezu als Lehrmeisterin erscheinen läßt. Sie verfügt heute über ein 1200 Kilometer langes, dem neuesten Kraftwagenverkehr glänzend angepaßtes Teerstraßennetz.

Zwei besondere Wesenszüge weist diese Entwicklung auf. Deren einer ist bedingt durch die Erkenntnis, daß der Teer ein ganz vorzüg-

lich geeigneter Straßenbaustoff ist, der andere durch das Streben, die immer weitere Kreise ziehende Mechanisierung des Verkehrs mit den wirtschaftlichen Mitteln zu fördern. Bei den mannigfachen landschaftlichen Reizen, über die die Schweiz verfügt, und bei ihrer geographischen Lage als Mittler zwischen Nord und Süd, Ost und West, und der dadurch bedingten hohen Entwicklung des Verkehrsgewerbes ist dieses Streben durchaus verständlich. Mit großer Energie, mit großer Liebe und Sorgfalt hat die Schweiz Straßenbaumethoden unter Verwendung des Teeres herausgebildet, die durchaus vorbildlich genannt werden müssen.

Der Teer ist heute in der Schweiz ein unentbehrlicher Straßenbaustoff geworden, dessen allgemeine Anwendung es ermöglicht hat, die Herstellung- und Unterhaltungskosten im Straßenbau auf einer wirtschaftlich erträglichen Höhe zu halten. Dabei muß beachtet werden, daß der Bedarf der Schweiz an Straßenmaterial weit über die eigene Produktion hinausgeht, so daß es notwendig war, im Jahre 1921, neben kleineren Mengen, die aus Frankreich bezogen wurden, ca. 6000 Tonnen aus Deutschland einzuführen.

Gerade diese Tatsache weist uns mit zwin-gender Notwendigkeit darauf hin, dem Teer-straßenbau, also der Bauart, die sich auf eigene Rohstoffe stützt, unsere ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden. Man kann daher dem Bericht-schreiber nur beifolgendes sagen, wenn er am Schlusse seines Berichtes sagt: „Mit denselben bewähr-ten Mitteln und auf ähnlichem Wege, wie man die Neugestaltung des Straßennetzes in der Schweiz anstrebt und größtenteils schon durchgeführt hat, sollte das auch in Deutsch-land möglich sein, wo man damit heute leider noch ziemlich in den Anfängen steht.“

Mit Rücksicht auf die großen Straßenbau-pläne, die in Reichstagskreisen neuerdings vielfach erörtert werden, und auf die Straßen-bau-probleme, die vor den Provinzial- und Kreisbehörden in Preußen stehen, sollte der Bericht Henrichs ganz besonders sorgfältig studiert werden, um zu verhindern, daß auf dem Gebiete des Straßenbaues unmoderne und nicht rationelle Methoden zur Anwendung ge-langen.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Wer hat Anspruch auf Armenrecht?

Die sehr hohen Gerichts- und Anwaltskosten würden es einer großen Zahl von Staats-bürgern unmöglich machen, zu ihrem gesetzlich gewährleisteten Rechte zu kommen. Sie wären einfach jeder Willkür preisgegeben, besonders, da heute Gericht und Anwälte ohne Anzahlung grundsätzlich nicht in Tätigkeit treten. Daher erfordert es die einfache Ueberlegung der Gerechtigkeit, daß hier die Allgemeinheit der Gerechtigkeit, daß hier die Allgemeinheit das Bestehen einbringt. Das geschieht durch das sogenannte Armenrecht, worauf derjenige An-spruch hat, der außerstande ist, ohne Beein-trächtigung des für ihn und seine Familie not-wendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten. Voraussetzung ist dabei natür-lich, daß es sich um keine mutwillige oder aus-losische Sache handelt. Dem an das Gericht zu stellenden Antrag ist ein Armutzeugnis der zuständigen Gemeindebehörde beizufügen, das Auskunft gibt über Einkommen, Kinderzahl, Steuern und sonstige Lasten. Arm im Sinne der Zivilprozessordnung ist selbstverständlich ein relativer Begriff, der mit der Größe des Objektes sich verbreitert.

Bei Bewilligung des Armenrechtes wird der Kläger oder der Beklagte, die beide darum kommen können, einstweilig von der Ver-urteilung befreit, rückständige oder künftig er-wachsende Gerichtskosten zu zahlen. Er wird von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten entbunden und erhält das Recht, den Gerichts-waltgeber unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Bei Prozessen vom Landgericht an aufwärts wird ihm ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt.

Zu beachten ist, daß für jede Instanz die Bewilligung besonders nachzusuchen ist, wobei

in der Revisionsinstanz weder das Unvermögen noch der Umstand zum zweiten Male nach-gewiesen zu werden braucht, daß die Sache nicht aussichtslos oder mutwillig ist. Gegen die Verweigerung oder Entziehung des Armenrechtes kann Beschwerde erhoben werden.

Um das Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Die gewerkschaftlichen Spitzenverbände haben an den Reichsarbeitsminister eine Eingabe ge-richtet, die im wesentlichen folgendes besagt: „Die Spitzenverbände der Gewerkschaften halt: die sofortige Beratung, Verabschiedung und Durchführung des Gesetzes über die Ar-beitslosenversicherung für dringend geboten.“

Da mit einer raschen Erledigung aber nicht gerechnet werden kann, muß eine Zwischen-lösung gefunden werden, um so mehr, als die jetzige Regelung der Höchstätze ausdrücklich als vorübergehend bezeichnet, die Kurzarbeiter-unterstützung befristet und das ganze Unter-stützungssystem so kompliziert wurde, daß eine bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gültige Regelung mit gleichzeitiger Vereinfachung des gesamten Verfahrens durchgeführt werden muß.

Obwohl wir überzeugt sind, daß die Ein-wände gegen die jetzigen Höchstätze auf der Verallgemeinerung von Einzelfällen beruhen, sind wir doch gern bereit, an der Beseitigung etwa vorhandener Mängel mitzuwirken. Eine wirksame Abhilfe und zugleich eine ge-rechte Bemessung der Unterstützungssätze er-blicken wir einzig und allein in der Abschaf-fung der Einteilung nach Wirtschaftsgebieten und Ortsklassen und der Einführung von nach Lohnklassen gestaffelten Unterstützungssätzen. Gleichzeitig müßten die Bestimmungen über Kriegsfolge und Bedürftigkeit aus der Berord-nung über Erwerbslosenfürsorge, weil mit der Beitragspflicht unvereinbar, ausgemerzt wer-den.

Da eine erneute Regelung der Unter-stützungssätze ohnehin zum 1. Mai erfolgen muß, und dieser Termin, infolge der stärkeren Beschäftigung in der Landwirtschaft, für eine Änderung des Berechnungssystems besonders günstig ist, hätte die Einführung der Staffe-lunterstützung am 1. Mai zu erfolgen.“

Preiserhöhung durch Produktionseinschränkung.

Um die Preise hochzuhalten, schreden die Syndikate auch vor dem Mittel der Produ-ktionseinschränkung nicht zurück, selbst zu einer Zeit, in der eigentlich die Produktion gesteigert werden müßte. Seit zwei Monaten beabsichtigt die märkische Ziegelindustrie, die Betriebe zu einer Verkaufsgesellschaft zu vereinen. Es kommen etwa 80 Werke für die Belieferung Groß-Berlins in Betracht, mit einer Produktion von fast einer Milliarde Mauerziegel. Als Grund gibt man an, „die schwankenden Preise, die im Jahre 1924 bis 100 Prozent betragen, unmög-lich zu machen“ und zu versuchen, „einen den Produktionskosten entsprechenden Preis stän-dig einzuhalten“. Wie die Tageszeitungen melden, ist die Gründung deshalb hinaus-geschoben, weil sich erst 84 Prozent der Produ-zenten zum Beitritt bereit erklärt haben. Außerhalb ständen also noch 16 Prozent. Er-forderlich seien aber mindestens 90 Prozent, „da sonst bei der notwendigen Produktions-einschränkung zur Erzielung eines gleich-mäßigen Preises der Produktionsausfall für die dem Syndikat angehörenden Werke zu groß ist“. Damit ist also der wahre Grund enthüllt: Produktionseinschränkung zum Zwecke der Preiserhöhung! Und das zu einer Zeit, in der man darauf sinn, den Wohnungs-bau zu verbilligen, die Zahl der Erwerbslosen herabzumindern, die Wohnungsnot zu lindern, die Preise abzubauen, um die Wirt-schaft anzukurbeln. Das alles stört die Ziegel-fabrikanten nicht. Für sie bleibt die einzige Frage: wie erzielen wir einen höheren Ge-winn? Und wenn es notwendig ist, die Pro-duktion zu drosseln, um das Angebot kleiner als die Nachfrage werden zu lassen, so tun sie das eben. Wenn im Jahre 1924 eine Preisspanne von 100 Prozent möglich war, was müssen da einzelne Werke für Gewinn gemacht

haben. Jetzt schließt man sich zusammen, um einen Mindestpreis mit übermäßigem Ge-winn zu halten. Und die Regierung redet weiter von Preisabbaumahnahmen. Hier wäre eine Möglichkeit zum Handeln!

Bedürftigkeitsprüfung bei erwerbslosen Schwertriebsbeschädigten. In letzter Zeit sind wiederholt Klagen laut geworden, die sich mit der Anrechnung der Renten für Kriegsbeschädigte auf die Erwerbslosenunterstützung befassen. Die Annahme, daß Schwertriebsbeschädigte infolge der Höhe ihrer Militär-versorgungsgebühren in keinem Fall als Be-dürftig anzusehen und daher tatsächlich von dem Bezuge der Erwerbslosenunterstützung ausgeschlossen sind, trifft nicht zu. Die zur Entscheidung über Unterstützungsgeführe be-rufenen Stellen können vielmehr bei Schwer-triebsbeschädigten, namentlich Kriegsblinden, wegen der besonderen Ausgaben, die diesen durch die Beeinträchtigung ihrer körperlichen Unversehrtheit entstehen, nach pflichtmäßigem Ermessen eine erhöhte Bedürftigkeit anerken-nen und ein entsprechend erhöhtes Existenz-minimum festsetzen. Auf den so ermittelten Bedarfsbetrag sind dann allerdings die Mil-litärrenten einschl. der Pflegezulage gemäß § 7 Abs. 3 R.G.B. zur Hälfte anzurechnen; anrech-nungsfrei bleibt nach § 7 Abs. 5, Satz 3 a. a. O. nur die Zusatzrente. Ich trage keine Be-denken, vorstehenden Grundsatze auch auf solche Schwertriebsbeschädigte Rentenempfänger an-zuwenden, die in ihrer körperlichen Unversehrtheit so schwer beeinträchtigt sind, daß ihnen dadurch besondere Ausgaben erwachsen. Daß diese besonderen Ausgaben zum notwen-digen Lebensunterhalt gehören und bei der Prüfung der Bedürftigkeit berücksichtigt wer-den, widerspricht auch nicht den Vorschriften des § 7 R.G.B. Hiermit wird den Schwer-triebsbeschädigten in der Regel geholfen wer-den können. Wo der angeordnete Weg nicht zum Ziele führen sollte, muß gegebenenfalls mit Mitteln der Wohlfahrtspflege (Soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge) eingegriffen wer-den. Preussischer Minister für Volkswohl-fahrt vom 12. 2. 1926 Nr. III B 696.

Voraussetzung der Zuweisung zu Notstandsarbeit. Anlässlich der in den letzten Monaten vorgenommenen örtlichen Kontrol-len von Notstandsarbeiten wurde mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß die Handhabung des § 6 der Bestimmungen vom 30. 4. 1925 über öffentliche Notstandsarbeiten durch die Arbeitsämter in verschiedener Hinsicht zu wünschen übrig läßt. Es wurden sowohl bereits ausgesteuerte Erwerbslose, als auch solche, die die Wartezeit des § 6 a. a. O. noch nicht zurückgelegt haben, als Notstandsarbeiter zu-gewiesen. Zum Teil wird auf den Zuwei-sungsbescheinigungen überhaupt nicht ver-merkt, seit wann der Zugewiesene Erwerbs-losenunterstützung bezogen hat. Es wird des-halb wiederholt auf die Vorschriften des § 6 der Bestimmungen über öffentliche Notstands-arbeiten vom 30. 4. 1925 aufmerksam gemacht. Darnach dürfen zu Notstandsarbeiten — von jugendlichen nicht unterstützungsberechtigten Erwerbslosen unter 18 Jahren abgesehen (§ 5 R.G.B.) — nur solche Erwerbslose zugewiesen werden, die unmittelbar vor der Zulassung mindestens zwei Wochen auf Grund der R.G.B. unterstützt worden sind, also einschließlich der Wartezeit nach § 9 R.G.B. mindestens drei Wochen erwerbslos gewesen sind. Bereits ausgesteuerte Erwerbslose, d. h. solche Erwerbs-lose, die volle 26 Wochen innerhalb eines Jahres die Erwerbslosenunterstützung erhal-ten haben und infolgedessen aus der Fürsorge ausgeschlossen sind, dürfen ebenfalls nicht als Notstandsarbeiter zugewiesen werden. (Baye-risches Landesamt für Arbeitsvermittlung.)

Wieviel Räume bewohnt der Arbeiter?

Es bedarf keiner Frage, daß die Wohnung der Stadtmieser ist für den Lebensstandard eines Standes. Wie es in dieser Beziehung in den einzelnen Ländern aussieht, zeigt fol-gende Statistik. Eine Arbeiterfamilie von

